

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Neuregelung der Besteuerung von im Kanton Basel-Landschaft tätigen Grenzgängern aus Frankreich

2017/160

vom 11. Januar 2018

1. Ausgangslage

Mit seiner am 12. Juni 2014 eingereichten Motion [2014/206](#) verlangt Patrick Schäfli, dass die gesetzliche Grundlage für eine Besteuerung der französischen Grenzgänger nach ordentlichem Quellensteuertarif eines französischen Anteils von 3.5% analog der Regelung im Kanton Genf geschaffen wird. Der Motionär geht davon aus, dass dem Kanton durch die geltende Regelung CHF 60-150 Mio. an Steuereinnahmen entgehen. Die Motion wird mit Beschluss des Landrates vom 19. März 2015 als Postulat überwiesen.

Aus Sicht des Regierungsrates stellt die heute geltende Regelung für den Kanton eine gute Lösung dar. Bei minimalem Verwaltungsaufwand wird ein Ertrag von jährlich zwischen CHF 46 und 47 Mio. erzielt. Dabei kommen nach heutigem System die vereinnahmten Steuern vollumfänglich dem Kanton zugute. Ob dieses effiziente und verwaltungsökonomisch optimale System zugunsten einer Quellenbesteuerung analog dem Genfer Modell ersetzt werden soll, erscheint deshalb als äusserst fraglich. Zum einen wird bezweifelt, ob unter Berücksichtigung aller zusätzlich anfallenden Unabwägbarkeiten und zusätzlichen Kosten überhaupt ein Mehrertrag erzielt werden kann. Unter Umständen ist für den Kanton sogar mit Mindereinnahmen zu rechnen. Zum anderen müsste die Vereinbarung aus dem Jahr 1983 gekündigt werden. Ob dies aus staatspolitischer Sicht und zum heutigen Zeitpunkt sinnvoll und klug ist, müsste gut geprüft werden.

Ein ähnlich lautender Vorstoss wurde am 26. September 2013 von Nationalrat Mauro Poggia eingereicht. Der Nationalrat folgt im September 2015 dem Antrag des Bundesrates diesen abzulehnen. Im Kanton Jura fand am 14. Juni 2015 eine Volksabstimmung zum gleichen Thema statt. Das Stimmvolk war gegen eine Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens CH-F und lehnte diese mit rund 68 Prozent der Stimmen ab.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage am 20. Dezember 2017 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, dem Vorsteher der Finanzkontrolle Roland Winkler sowie Peter Nefzger, Leiter Steuerverwaltung.

2.2. Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission folgt der Argumentation der Steuerverwaltung, dass es angesichts der Berechnungen sowie des zusätzlichen Verwaltungsaufwands nicht sinnvoll erscheint, das

bisherige – gut funktionierende – System aufzukündigen. Es ist davon auszugehen, dass mit der heute geltenden Regelung ein Mehrertrag bei zugleich tieferem Verwaltungsaufwand resultiert.

Die Steuerverwaltung kann das vom Postulanten genannte Potential an zusätzlichen Einnahmen (CHF 60-150 Mio.) nicht nachvollziehen. Vielmehr geht sie davon aus, dass nach einer Systemumstellung allenfalls sogar Mindereinnahmen zu verzeichnen wären. Genau berechnen lassen sich die Auswirkungen einer Systemumstellung aber nicht, da weder die zu verhandelnden Parameter noch die für die Berechnung nötigen Steuerdaten der Grenzgänger vollständig vorliegen.

Angesichts der positiven Bewertung des Steuerabkommens mit Frankreich drängt sich die Frage auf, weshalb Grenzgänger aus Deutschland einer Quellenbesteuerung unterliegen und nicht ein ähnliches Abkommen wie mit Frankreich abgeschlossen werden kann. Seitens der Verwaltung wird erklärt, dass für Grenzgänger aus Deutschland eine Sonderregelung gelte. Der Kanton Basel-Landschaft kann auf an deutsche Grenzgänger gezahlte Löhne eine auf 4,5% begrenzte Quellensteuer erheben. Diese Einnahmen werden auf Bund, Kanton, Gemeinden und Kirchen verteilt. Für eine Systemumstellung müsste also nicht nur mit dem deutschen Staat, sondern auch mit den Gemeinden eine Lösung gefunden werden. Zusammenfassend gilt für beide Abkommen, dass diese Verhandlungen sehr aufwändig, langwierig und die Verhandlungsergebnisse unsicher sind.

Insbesondere bei der Quellenbesteuerung, aber auch im bestehenden Doppelbesteuerungssystem mit Frankreich, besteht angesichts der Möglichkeiten im Rahmen der Digitalisierung Potential zur Vereinfachung. Grundsätzlich aber gilt, dass die heute mit Frankreich geltende Regelung für Unternehmen weniger Aufwand mit sich bringt, als die Regelung mit Deutschland.

3. Beschluss der Finanzkommission

Die Finanzkommission schreibt das Postulat 2014/206 mit 12:0 Stimmen ab.

11.01.2018 / sb

Finanzkommission

Roman Klauser